Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude:	Rote Reihe 6
	30169 Hannover
Telefon/Telefax:	(05 11) 12 41-0/-2 66
Auskunft:	Herr Dr. Antoine
Internet:	www.Landeskirche-Hannover.de
Durchwahl:	(05 11) 12 41-319
E-Mail:	joerg.antoine@evlka.de
Datum:	27. April 2004
Aktenzeichen:	GenA 7313 III 3a R 450

Rundverfügung G7/2004

Ergänzung zur Rundverfügung G 25/2003 vom 11. November 2003 sowie G 30/2003 vom 16. Dezember 2003
Erlass von Satzungen für gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kirchliche Einrichtungen, deren Gegenstand der kirchliche Verkündigungsauftrag oder die tätige Nächstenliebe (Diakonie) ist, begründen keinen Betrieb gewerblicher Art. Diese Einrichtungen müssen zur Bewahrung ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit keine Satzungen erlassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Absprache mit der Oberfinanzdirektion Hannover konnten wir ergänzend zu den bereits erfolgten Absprachen zwischen der EKD und den Körperschaftsteuer-Referatsleitern des Bundes und der Länder klarstellen, dass über die in unserer Rundverfügung G25/2003 genannten Einrichtungen hinaus auch andere Einrichtungen der verfassten Kirche keinen Betrieb gewerblicher Art begründen, wenn deren Gegenstand der kirchliche Verkündigungsauftrag oder der Ausdruck tätiger Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche sind.

Entsprechend sind wir der Auffassung, dass folgende Tätigkeiten keinen Betrieb gewerblicher Art begründen:

- Kinderspielkreise, Tagesgruppen für Kinder und Jugendliche
- Kinderheime
- Heimvolkshochschulen und Familienbildungsstätten, wenn die Veranstaltungen einen spezifischen kirchlichen Charakter haben. Trifft dies teilweise nicht zu, ist ergänzend eine Satzung zu erlassen.
- Tagungsstätten, wenn die Veranstaltungen einen spezifischen kirchlichen Charakter haben. Ansonsten muss eventuell für einen Teilbereich eine Satzung erlassen werden und ein Gewerbe angemeldet werden.
- Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie Fachstellen für Sucht- und Suchtprävention.
- Fachstellen für Straffällige
- Migrationsberatungsstellen
- Anlaufstellen für Wohnungslose, Wohnungslosehilfeeinrichtungen
- Einrichtungen der sozialpädagogischen Familienhilfe
- Seemanns- und Bahnhofsmission sowie Telefonseelsorgestellen

- Jugendwerkstätten und Behinderteneinrichtungen.

Im Übrigen ist die OFD der Auffassung, dass zum hoheitlichen Aufgabenbereich der Kirche nicht gezählt werden können: Basare, Kantinenbetriebe, Personalverpflegung, Schrottverkauf, Cafeterien, Kioske, Krankenhauswäschereien, Kegelbahnen, Reiseveranstaltungen, Altkleiderverwertung, Erholungs- und Ferienheime sowie Krankenhausapotheken.

Hinsichtlich der Altkleiderverwertung, der Erholungs- und Ferienheime sowie Krankenhauswäschereien und Krankenhausapotheken sind wir noch im Gespräch mit der OFD Hannover. Wie hier vorläufig mit umgegangen werden soll, müsste im Einzelfall geklärt werden.

Für sonstige Erholungs- und Ferienheime, welche die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 lit. b AO (Abgabenordnung) erfüllen, empfehlen wir vorsorglich den Erlass einer Satzung. Eine Satzung sollte auch vorsorglich erlassen werden bei den Kleiderkammern, die gesammelte Kleidungsstücke an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO verteilen oder erheblich unter Marktpreisen veräußern.

Im Übrigen gilt grundsätzlich, dass Bereiche, die nicht zum hoheitlichen Aufgabenbereich der Kirche gezählt werden können und gewerblicher Natur sind, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht in einem Wettbewerbsverhältnis Einnahmen erzielt werden, und mangels Gemeinnützigkeit auch nicht durch Erlass einer Satzung einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb begründen können, körperschafts- und umsatzsteuerpflichtig sind. Allerdings ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann als Betrieb gewerblicher Art anzusehen, wenn sie von einem gewissen wirtschaftlichen Gewicht ist. Ein Betrieb gewerblicher Art wird im Allgemeinen nicht angenommen, wenn der Jahresumsatz nachhaltig • 30.678,-- nicht übersteigt (vgl. Abschnitt 5 Abs. 5 KStR). Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen der Beurteilung der Gewichtigkeit mehrere Betriebe gewerblicher Art (z.B. Kantinenbetrieb, Kiosk- und Weihnachtsbaumverkauf einer Kirchengemeinde) zusammengerechnet werden, wenn gleichartige Einrichtungen vorliegen oder eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verpflechtung von einigem Gewicht besteht. Soweit Kirchengemeinden mithin wirtschaftliche bzw. gewerbliche Tätigkeiten entfalten, kann seitens der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten werden, dass alle diese Aktivitäten zusammengefasst zu betrachten sind.

Zur weiteren Orientierung haben wir Ihnen den Aktenvermerk von Herrn Dr. Petersen von der EKD vom 9. Oktober 2003 sowie die Hinweise der OFD Hannover an die Finanzämter beigefügt.

Sollten sich im Einzelfall dennoch vor Ort Abstimmungsschwierigkeiten mit dem Finanzamt ergeben, so bitten wir um Mitteilung.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Herr Assessor i.K. Dr. Antoine, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241-319, E-Mail: joerg.antoine@evlka.de.

Herr Kirchenverwaltungsrat Martin Schmidt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241-151, E-Mail: martin.schmidt@evlka.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

2 Anlagen

Oberfinanzdirektion Hannover • Postfach 24 23 • 26014 Oldenburg

Oberfinanzdirektion Hannover

An die
Finanzämter
– Verteiler St H Teile I bis V –

Bearbeitet von	ZiNr.
Herrn Rückert	146a

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0441) 92 14 -	Oldenburg
	S 2706 - 165 - StO 214 S 2706 - 209 - StH 231	146	19. Februar 2004

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften;
Erfassung und Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Vfg. vom 4. August 1999 – Az. w. o. –

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Finanzämter bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und diesen nahe stehenden Einrichtungen die Erfassung und Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht hinreichend prüfen. Ich bitte Sie, künftig verstärkt hierauf zu achten und weise insoweit auf das Ihnen bei den Körperschaftsteuer-Fachtagungen 1998 überreichte Arbeitspapier. Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist dabei Folgendes zu beachten:

Fortbildungs- und Tagungsstätten

Die Einrichtungen sind dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, soweit sie nach dem kirchlichen Selbstverständnis dazu dienen, den Verkündigungsauftrag der Kirche wahrzunehmen. Dies ist insbesondere bei kirchlichen Angeboten an Christen und religiös Interessierte zu bejahen, z. B. Besinnungstage, Exerzitien, Seminare, Schulungen oder sonstige Veranstaltungen zu relevanten gesellschaftsrechtlichen Themen, in deren pluralistische Diskussion auch die Kirche ihren Standpunkt einbringen will. Entscheidend ist der spezifische kirchliche Charakter der Veranstaltung. Dabei ist dem kirchlichen Selbstverständnis eine weit reichende Bedeutung beizumessen.

Dienstgebäude
Am Festungsgraben 1
26135 Oldenburg

Telefon
(0441) 92 14 - 00
Telefax
(0441) 1 70 12

Überweisung an Finanzkasse des Finanzamts Oldenburg (Oldenburg)
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg (BLZ 280 000 00) Konto 280 015 00
IBAN: DE19 2800 0000 0028 0015 00; BIC: MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 280 501 00) Konto 000-423301

E-Mail: Poststelle@ofd-sto.niedersachsen.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Die Grenze zur Steuerpflicht wird überschritten, wenn die Angebote und Leistungen ihren spezifischen kirchlichen Charakter verlieren und die Kirche den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung verlässt sowie in Wettbewerb mit privaten Wirtschaftsunternehmen tritt. In Zweifelsfällen ist bei den kirchlichen Behörden zu klären, nach welchen Maßgaben der Umfang des kirchlichen Verkündigungsauftrages einzugrenzen ist. Dabei ist insbesondere der Wettbewerb zu Wirtschaftsunternehmen zu beachten. Diese Überprüfung durch die Finanzverwaltung ist – wenn auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht der Kirchen eingeschränkt – zulässig, insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Handhabung vorliegen.

Zentrale Gehalts- und Abrechnungsstellen sowie Buchführungstätigkeiten

Bei Leistungen an Kirchen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ist für die körperschaftsteuerrechtliche Beurteilung der Charakter der Tätigkeit bei der auftraggebenden Person des öffentlichen Rechts entscheidend. Soweit die ausgelagerte Tätigkeit beim Auftraggeber selbst als hoheitliche Tätigkeit oder als körperschaftsteuerrechtlich unbeachtliche Hilfstätigkeit zu behandeln wäre, liegt kein Betrieb gewerblicher Art vor.

Kindergärten, Kinderhorte und Kindertagesstätten

Diese Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften begründen keine Betriebe gewerblicher Art. Bei ihnen steht regelmäßig eine pastorale Aufgabenwahrnehmung im Vordergrund, die private Unternehmen nicht in gleicher Weise erfüllen können.

Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Mahlzeitendienste und Sozialstationen

Diese Tätigkeiten begründen regelmäßig keine Betriebe gewerblicher Art. Sie sind grundsätzlich Gegenstand des kirchlichen Verkündigungsauftrages und Ausdruck der tätigen Nächstenliebe.

Andere Tätigkeiten

Auch andere als die vorgenannten Tätigkeiten können in den Hoheitsbereich einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft fallen, wenn sie Gegenstand des kirchlichen Verkündigungsauftrages oder Ausdruck tätiger Nächstenliebe sind. Dagegen stehen bestimmte andere Tätigkeiten (z. B. Basare, Kantinenbetriebe, Personal Verpflegung, Schrottverkauf, Cafeterien, Kioske, Krankenhauswäschereien, Kegelbahnen, Reiseveranstaltungen, Altkleiderverwertung, Erholungs- und Ferienheime, Krankenhausapotheken) in keinem

- 3 -

besonderen Verhältnis zum kirchlichen Verkündigungsauftrag. Es handelt sich insoweit nicht um Hoheitsbetriebe.

In Vertretung
Weber

Beglaubigt

Dr. Petersen - Steuerreferat **Hannover, 09. Oktober 2003**
Az.: Betriebe gewerblicher Art der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (jPdöR) - 7903/6

Es bestand Klärungsbedarf, ob eine Reihe von Einrichtungen, welche von den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (jPdöR) betrieben werden, einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Betroffen waren Kindergärten. Kinderhorte, Kindertagesstätten, Fortbildungs- und Tagungsstätten, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäuser, Mahlzeitendienste, Sozialstationen, zentrale Gehalts- und Abrechnungsstellen sowie Buchführungstätigkeiten.

Die Körperschaftsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich in mehreren Sitzungen dazu wie folgt geäußert:

Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten

Kindergärten, Kinderhorte und Kindertagesstätten der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften begründen keinen Betrieb gewerblicher Art.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10.2.2000 (IV C 6 - S 2706 - 86/99)

Fortbildungs- und Tagungsstätten

Fortbildungs- und Tagungsstätten der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften begründen (grundsätzlich) keinen Betrieb gewerblicher Art. Dies gilt insbesondere für kirchliche Angebote an Christen oder religiös Interessierte, seien es Besinnungstage. Exerzitien. Seminare, Schulungen oder sonstige Veranstaltungen zu relevanten gesellschaftlichen Themen, in deren pluralistische Diskussion auch der kirchliche Standpunkt authentisch eingebracht werden will.

Entscheidend für die steuerliche Behandlung dieser Einrichtungen ist der spezifisch kirchliche Charakter der Veranstaltungen. Dabei ist dem kirchlichen Selbstverständnis eine weitreichende Bedeutung beizumessen. Eine Oberprüfung durch die Finanzverwaltung ist - wenn auch eingeschränkt - zulässig, insbesondere bei Missbrauch der Selbstbestimmung.

In Zweifelsfällen sollen die Finanzbehörden durch Rückfragen bei den zuständigen kirchlichen Behörden klären, nach welchen Maßgaben der Umfang des kirchlichen Verkündigungsauftrags einzugrenzen ist. Dabei sind insbesondere Wettbewerbsgesichtspunkte zu beachten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28.3.2001 (IV A 2 - S 2706 - 14/01)

Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäuser, Mahlzeitendienste sowie Sozialstationen

Diese Tätigkeiten begründen bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts regelmäßig keinen Betrieb gewerblicher Art i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG. Es ist hierbei grundsätzlich von einem besonderen Bezug zum kirchlichen Verkündigungsauftrag auszugehen. Insoweit ist dem nach der Verfassung garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen eine besondere Bedeutung beizumessen. Den Finanzbehörden steht aber ein eingeschränktes Überprüfungsrechts zu, insbesondere bei Missbrauch der Selbstbestimmung.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5.2.2002 (IV C 6 - S 2706 - 7/02)

Zentrale Gehalts- und Abrechnungsstellen sowie Buchführungstätigkeiten

Auch diese Tätigkeiten sind entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung als hoheitliche Beistandsleistungen behandelt werden und nicht steuerbar. Die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben (zentrale Gehalts- und Abrechnungsstellen sowie Buchführungstätigkeiten) einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) durch eine jPöR im Wege der Beistandsleistung bei der Beistand leistenden jPöR ist als hoheitliche Tätigkeit anzusehen; diese Beistandsleistung begründet keinen BgA.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21.8.2003 (IV A 2 - S 2706 - 12/03)